

Kleine Unfallrenten fördern die Wiedereingliederung

Bei der Revision des Unfallversicherungsgesetzes zeichnet sich ein Rückschritt ab: Die Schwelle für eine Rente soll von 10% auf 20% Invalidität erhöht werden. Damit sinken die Versicherungsleistungen deutlich und Rechtsstreitigkeiten zur Frage der Haftung des Arbeitgebers nach einem Arbeitsunfall werden häufiger. Ein Beispiel zeigt die Konsequenzen des Entscheids auf.

Als die Schweiz vor über 90 Jahren eine bis heute gut funktionierende obligatorische Unfallversicherung einfuhrte, bildete folgende Überlegung die Grundlage: Verunfallte Arbeitnehmende sollten nicht mehr unsichere und prozessträchtige Haftpflichtansprüche gegenüber dem Arbeitgeber geltend machen müssen, sondern einen direkten Anspruch auf Versicherungsleistungen haben. Arbeitgeber verpflichteten sich zur Zahlung der Versicherungsprämie gegen Berufsunfälle und -krankheiten ihrer Angestellten und sicherten sich damit eine Reduktion ihrer Haftung ihren Mitarbeitenden gegenüber. Das könnte sich nun wieder ändern, wie das folgende fiktive Beispiel mit echten Zahlen zeigt.

Bruno Arnet, 56-jährig, Drucker, erleidet bei einem Sturz Rückenverletzungen. Trotz operativen Eingriffen bleiben Beschwerden zurück, die eine Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Drucker verunmöglichen. Er hat allerdings Glück und kann bei seinem bisherigen Arbeitgeber wieder eingegliedert werden. Nach einer Einarbeitungszeit, während die Invalidenversicherung Einarbeitungszuschüsse ausrichtet, verdient er bei seiner neuen Tätigkeit als Buchhalter 5.416 Franken im Monat. Als Drucker kam Bruno Arnet auf einen Monatslohn von 6.299 Franken. Aus dieser Lohndifferenz errechnet sich ein Invaliditätsgrad von 14%. Heute deckt die Unfallversicherung diesen Lohnausfall: Bruno Arnet erhält eine Rente im Umfang von 14%. Der Arbeitgeber wird nicht zusätzlich belastet.

LEISTUNGSABBAU MIT FOLGEN Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats hat beschlossen, den Mindestinvaliditätsgrad in der Unfallversicherung von heute 10% auf 20% zu erhöhen. Bruno Arnet aus unserem Beispiel würde also nach seinem Unfall keine Rente mehr erhalten. Er müsste den Ersatz für seine unfallbedingte Lohneinbuße bei der Haftpflichtversicherung seines Arbeitgebers einfordern. Langwierige und teure rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Bruno Arnet und seinem



Arbeitgeber würden an die Stelle der gemeinsamen Bemühungen um eine möglichst baldige Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess treten. Bruno Arnet hätte das Risiko zu tragen, den durch Invalidität verursachten Erwerbsausfall selbst übernehmen zu müssen. Der Arbeitgeber von Bruno Arnet oder eine Betriebshaftpflichtversicherung, die er zusätzlich abschließen müsste, hätten diesen Lohnausfall zu tragen, wenn sich nicht nachweisen ließe, dass der Arbeitgeber alle nötigen Sicherheitsmassnahmen getroffen hat.

FINANZIELLES RISIKO STEIGT Wenn ein Unfall zu einem Invaliditätsgrad unter 20% führt, spielt der Einkommensausgleich für die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess eine wichtige Rolle. Der finanzielle Ausgleich hilft, den Arbeitsplatz zu erhalten, weil Einschränkungen des Verunfallten durch eine Rente abgegolten werden. Dies fördert die Bereitschaft der Arbeitgeber, Verunfallte weiter zu beschäftigen. Die Erhöhung des Mindestinvaliditätsgrads erhöht also das finanzielle Risiko von Arbeitnehmer und Arbeitgeber und erschwert die Wiedereingliederung. Der von der nationalrätlichen Kommission beschlossene Leistungsabbau ist umso fragwürdiger, als die Unfallversicherung gut funktioniert, solide finanziert ist und keinen Sanierungsbedarf aufweist.

Fragen beantwortet Erich Wiederkehr,
suva-Unternehmenskommunikation, Tel. 041 419 56 23

› erich.wiederkehr@suva.ch

› www.uvg-revision.ch